

458

Freitag, 28. Februar 1964.

Schweizerischer Beitrag 1964 an
das "Erweiterte Programm" und den
"Sonderfonds" der Vereinigten
Nationen.

Politisches Departement. Antrag vom 18. Februar 1964.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Februar 1964
(Einverstanden).

Der schweizerische Beitrag zulasten des Kredites für technische Zusammenarbeit an das "Erweiterte Programm" und an den "Sonderfonds" der Vereinigten Nationen ist im Voranschlag für das Jahr 1964 wie folgt angeführt: 3,5 Mio Franken sind für das "Erweiterte Programm" und 4,5 Mio Franken für den "Sonderfonds" bestimmt.

Der Schweizerische Beobachter bei der UNO ist ermächtigt worden, am 15. Oktober 1963 (an der sog. Pledging Conference) unser Land zur Leistung dieser Beiträge zu verpflichten. Die Höhe des Beitrages 1964 wird somit gleich sein wie im Vorjahre.

Gestützt auf obige Ausführungen und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Als schweizerischer Beitrag für 1964 werden gemäss Artikel 2 a) des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1961 über die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 3,5 Mio Franken an das "Erweiterte Programm" und 4,5 Mio Franken an den "Sonderfonds" bewilligt.

Protokollauszug an das Politische Departement (30) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 5) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. W. ...